

Vereinssatzung

Skywarn Deutschland e.V.



Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Zwecke des Vereins.....	2
§ 3 Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss und Sanktionen)	2
§ 4 Organe des Vereins	3
§ 5 Leitung des Vereins.....	3
§ 6 Vereinsausschuss	3
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Satzungsänderung.....	5
§ 9 Geschäftsjahr & Vereinsordnung	5
§ 10 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 11 Auflösung des Vereins	6
§ 12 Satzungsbeschluss.....	6
Kontaktdaten des momentanen Vorstandes von Skywarn Deutschland e.V.:	6

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Skywarn Deutschland e.V.

Er hat seinen Sitz in Osnabrück und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück eingetragen.

§ 2 Zwecke des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Unwetterbeobachtung und Unterstützung bei Unwetterwarnungen sowie Analyse und Dokumentationen bei Unwetterschäden. Dies wird insbesondere verwirklicht durch

- Aufbau eines ehrenamtlichem Beobachtungs- und Meldenetzes.
- Aufbau eines Internet Portals zur Information der interessierten Bevölkerung.
- Schulung von Ehrenamtlichen Wetterbeobachtern. Zusammenarbeit und Datenaustausch mit allen interessierten Wissenschaftlichen Projekten und Organisationen sowie Wetterdiensten.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft (Ein- und Austritt, Ausschluss und Sanktionen)

3.1 Eintritt

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss.

Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Körperschaft werden.

3.2 Austritt

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklärende Austritt ist jederzeit möglich und sofort wirksam. Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet – auch anteilmäßig - nicht statt.

3.3 Ausschluss

a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.

b) Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet sodann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung

stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Entschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

c) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschied.

3.4 Sanktionen

Der Verein kann Sanktionen gegen Vereinsmitglieder verhängen, weiteres regelt die Vereinsordnung.

3.5 Ehrenmitgliedschaft und Ehrungen regelt die Vereinsordnung

3.6 Passive Mitglieder des Vereins können Firmen und Vereine werden. Ihnen steht ein Antrags- aber kein Stimmrecht zu.

§ 4 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- der Vereinsausschuss,
- die Mitgliederversammlung.

§ 5 Leitung des Vereins

5.1 Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

5.2 Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden und
- dem 2. Vorsitzenden.

Er vertritt den Verein nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vertretungsbefugt ist.

5.3 Der 1. und 2. Vorsitzende werden in schriftlicher und geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

5.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

5.5 Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Das Innenverhältnis regelt die Vereinsordnung.

§ 6 Vereinsausschuss

6.1 Der Vereinsausschuss besteht aus

- dem Vorstand (1. und 2. Vorsitzender)
- dem Schriftführer und dem Kassierer,
- zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern
- Technischer Leiter
- Mitglieder- und Spotterbetreuer
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit

6.2 Der Vereinsausschuss hat die Aufgaben, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu beraten und zu unterstützen.

6.3 Er beschließt über Ausschluss von Mitgliedern.

- 6.4 Er setzt den Termin, den Ort und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- 6.5 Er führt die Aufsicht über die Finanzen.
- 6.6 Er beschließt die Durchführung von Vereinsfestlichkeiten.
- 6.7 Ihm obliegt die Ersatzwahl vorzeitig ausgeschiedener Ausschussmitglieder für den jeweiligen Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Ausschussmitgliedes.
- 6.8 Die Mitgliederversammlung kann ihm weitere Aufgaben zuweisen. Diese sind in der Vereinsordnung geregelt.
- 6.9 Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt.
Die Versammlung kann auch virtuell erfolgen.
- 6.10 Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Ausschussmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder teilnimmt.
- 6.11 Wählbar in den Vereinsausschuss sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.12 Über die Ausschusssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sitzungsleiter ist in der Regel der Vorstand.
- 6.13 Die Amtszeit des Vereinsausschusses beträgt zwei Jahre.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist demnach die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
- dies von 1/5 der Vereinsmitglieder (ab dem vollendeten 16. Lebensjahr) schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird
 - oder wenn dies der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit beschließt.
- 7.4 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform (Email, interner Bereich der Homepage) mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Hierbei sind die Tagesordnungspunkte bekannt zu geben.
- 7.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge und Vorschläge müssen mindestens 3 Wochen vor der Versammlung dem Vorstand per Mail oder Briefpost mit entsprechender Begründung bekannt gegeben werden.
- Aus der Versammlung können Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden. Dieses schließt Satzungsänderungen ein.
- 7.6 Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- 7.7 Stimmberechtigt sind
- Ordentliche Vereinsmitglieder
 - Fördernde Mitglieder, wenn es sich um natürliche Personen handelt.
- Wählbar sind volljährige ordentliche Mitglieder. Ausgenommen, Sie sind Mitarbeiter/Mitglieder von

Sponsoren oder Kooperationspartnern. Die Wahl kann auch in Abwesenheit erfolgen, wenn ein schriftliches Einverständnis zur Kandidatur und ggf. zur Annahme der Wahl vorliegt.

7.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.9 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes, des Schriftführers und des Kassiers,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Kassiers und Schriftführers, sie kann per Handzeichen erfolgen,
- d) die Wahl des Vereinsausschusses nach Ablauf der Amtszeit,
- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern jeweils für zwei Jahre (die bei der Versammlung Bericht erstatten),
- f) die Bestimmung eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern,
- g) Satzungsänderungen (§ 8),
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allgemeine Ehrungen,
- i) Festsetzung der Beitragshöhe

7.10 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

7.11 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderung

Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Abstimmenden erforderlich. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 9 Geschäftsjahr & Vereinsordnung

9.1 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

9.2 Die Regelung der internen Verwaltungsprozesse erfolgt in einer Vereinsordnung die nicht Bestandteil der Satzung ist. Darin geregelt werden besondere Aufgaben, die von einzelnen Mitgliedern auf Dauer zur Entlastung des Vorstandes bzw. als dessen Erfüllungsgehilfen wahrgenommen werden, des Weiteren regelt die Vereinsordnung die Nutzung von Vereinseigentum, sowie von Materialien und Daten, die durch Dritte zum Erreichen der Vereinsziele zur Verfügung gestellt werden, sowie die oben genannten Punkte. Zuständig für die Erstellung und Pflege der Vereinsordnung ist regelmäßig der Vereinsausschuß. Die Mitgliederversammlung kann jedoch Regelungen revidieren, sowie ihrerseits Regelungen treffen, die in Folge auch nur von der Mitgliederversammlung geändert werden können. Die Vereinsordnung in ihrer jeweils gültigen Form tritt sofort mit Bekanntgabe in Kraft. Die Bekanntgabe hat dabei in Textform auf dem vereinsüblichen Informationsweg (Email-Newsletter, interner Bereich der Homepage) zu erfolgen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

10.1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet; der Vereinsausschuss kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.

10.2 Die Beitragshöhen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

10.3 Die Beitragshöhen, die Fälligkeitstermine und Zahlungsmodalitäten werden in der Vereinsordnung geregelt.

10.4 Bei Ausschluss oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

11.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn • es der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn • zwei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich verlangen.

11.3 In dieser Versammlung müssen drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein.

11.4 Zur Beschlussfassung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

11.5 Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

11.6 In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln.

11.7 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den "terre des hommes Deutschland e.V." der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsbeschluss

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.11.2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Kontaktdaten des momentanen Vorstandes von Skywarn Deutschland e.V.:

1. Vorsitzender:

Andreas Kollmohr

Sickingen Str. 20

55758 Sien

Tel.: 01717309288

eMail: Andreas.Kollmohr@skywarn.de

2. Vorsitzender:

Uwe Haubold

Friedrich-Tietjen-Str. 22

27232 Sulingen

Tel.: 04271 / 950375

Mobil: 01724329573

eMail: Uwe.Haubold@skywarn.de